



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 6

Memmingen, 20. Februar 2014

56. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
19.02.2014	Allgemeinverfügung zur Untersagung von Abfallsammlungen	37
19.02.2014	Bekanntmachung zum Vollzug der Wassergesetze Einleiten von entlastetem Mischwasser aus dem Stauraumkanal TR SKO 1.0 in Trunkelsberg über ein Regenrückhaltebecken in den Kreuzgraben - Verlegung des Kreuzgrabens nördlich des geplanten Rückhaltebeckens auf einer Länge von 250 m mit Errichtung eines neuen Straßendurchlasses - Abgrabungserlaubnis für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens in Erdbauweise durch den AV Memmingen-Land	39
06.11.2013	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	40
12.02.2014	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	41

Nachfolgende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht:

Allgemeinverfügung
zur Untersagung von Abfallsammlungen

Gemäß § 62 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212), das durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1324) geändert worden ist, erlässt die Stadt Memmingen folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle gewerblichen und gemeinnützigen Abfallsammlungen (insb. von Altkleidern, Alttextilien und Schuhen) im Gebiet der Stadt Memmingen, die bis zur Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nicht gemäß § 18 KrWG angezeigt wurden, werden sofort nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung untersagt.
2. Sämtliche Sammelbehälter, die in der Stadt Memmingen zur gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung von Abfällen (insb. von Altkleidern, Alttextilien und Schuhen) aufgestellt worden sind und die nicht Teil einer nach § 18 KrWG angezeigten gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung sind, müssen von den Trägern der Sammlung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung entfernt werden. Die erneute Aufstellung von Behältern wird untersagt.
3. Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich entgegen Ziffer 2 dieser Verfügung Sammelbehälter befinden, haben das Betreten dieser Grundstücke zur Entfernung dieser Container durch die Stadt Memmingen und deren Beauftragte zu dulden.
4. Hinsichtlich der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Für den Fall, dass der Träger einer Sammlung der Anordnung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € angedroht.
6. Für den Fall, dass nicht sämtliche in der Stadt Memmingen aufgestellte Sammelbehälter gemäß Ziffer 2 innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung entfernt oder erneut aufgestellt werden, wird die Entfernung dieser Behälter im Wege der Ersatzvornahme angedroht. Die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme betragen etwa 150,00 € pro Behälter.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
8. Hinweis:
Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des [... *Rechtsbereich* ...] abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO] Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortige Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Memmingen, 19. Februar 2014
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
zum Vollzug der Wassergesetze
Einleiten von entlastetem Mischwasser aus dem Stauraumkanal TR SKO 1.0 in Trunkelsberg
über ein Regenrückhaltebecken in den Kreuzgraben
Verlegung des Kreuzgrabens nördlich des geplanten Rückhaltebeckens
auf einer Länge von 250 m mit Errichtung eines neuen Straßendurchlasses
Abgrabungserlaubnis für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens
in Erdbauweise durch den AV Memmingen-Land

Der Abwasserverband Memmingen-Land erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 10.02.2014, Gz.: 33-6323.1 die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von entlastetem Mischwasser aus dem Stauraumkanal TR SKO 1.0 in Trunkelsberg über ein Regenrückhaltebecken in den Kreuzgraben, die Plangenehmigung zur Verlegung Kreuzgrabens mit Errichtung eines neuen Straßendurchlasses sowie Abgrabungserlaubnis für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens in Erdbauweise.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Plansatz liegen in der Zeit

vom 25. Februar bis einschließlich 10. März 2014
bei der Stadt Memmingen – Umweltschutzverwaltung-, Verwaltungsgebäude Welfenhaus,
Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, 1. Stock, Zimmer 108

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (Artikel 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Memmingen, 19. Februar 2014
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
über das Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu Konto **3000107106**

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Robert Allgayer sen.
Fidel-Kreuzer-Str. 9
86825 Bad Wörishofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 06.11.2013
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu Konto **3000482673**

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Adelheid Heusch
Gutenbergweg 3
86825 Bad Wörishofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 12.02.2014
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand